



Lageplanausschnitt Freiflächenphotovoltaikanlage (Flur Nr. 228, 229, 242, 243 und 244 Gmrkg. Jesenwang)

Festsetzungen durch Planzeichen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
 - 1.1 Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
 - Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage (Anlagen zur Sonnenenergienutzung gem. § 1 und § 12 BauGB BauNVO)
 - Folgenutzung: Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB
 - Zulässig sind Freiflächenphotovoltaikanlagen bestehend aus Kollektoren mit Unterkonstruktion, Trafogebäude, Wechselrichter, Batteriespeicher und Einfriedungen
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 17 und § 19 BauNVO)
 - 0,50
 - 2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
 - Maximale Modulhöhe 3,00m (Gemessen ab OK natürlicher Geländeverlauf bis OK Module)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze für Modulische und Nebenanlagen wie Wechselrichter, Batteriespeicher und Trafos (§ 23 BauNVO) (74.889 m²)
 - Aufstellungsbereich für Modulische und Nebenanlagen, Moduloberkante max. 3,00m (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) (74.889 m²)
 - Fläche zwischen Baugrenze und Zaunanlage, bauliche Anlagen sind nicht erlaubt, als Umfahrung für die Feuerwehr als Schotterterrassen herzustellen, Breite 3,00m. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) (4.822 m²)
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Verkehrsfläche, privat, zur Erschließung, Breite: 6,00m, als Schotterterrassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Stellplätze für Techniker, als Schotterterrassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 - Entwicklung Extensivwiese mit eingelagertem Nasswiesenanteil Begrünung und Pflege gemäß den textlichen Festsetzungen unter T 2.3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Entwicklung Gewässerrandstreifen Begrünung und Pflege gemäß den textlichen Festsetzungen unter T 2.4 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Sonstige Planzeichen** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Anlegen einer Wiesenfläche mit Regiosaatgut (Herkunftsregion 16, Unterbayerische Hügel- und Plattenregion, Typ Frischwiese, Kräuteranteil mindestens 30%; Pflege durch einmaligen Schnitt im September und Abtransport des Mähgutes. 25 % der Fläche sind auf jeder Seite der Anlage von der Mähd auszusparsen. Die ausgesparte Fläche hat jährlich zu wechseln. (rotierende Brachefläche) Die Pflege hat für die Dauer der Entwicklungsphase der Hecke zu erfolgen (6 Jahre) Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden, kein Einsatz von Schlegelmähern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Ausgleichsfläche für Eingriffe in die Landschaft Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen gem. den Vorgaben in den textlichen Festsetzungen T 2.5; Breite der Pflanzungen siehe Bemalung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Zu erhaltende und zu schützende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Planzeichen ohne Normcharakter**
 - Möglicher Standort Absperrbares Tor / Einfahrt
 - Möglicher Standort Trafogebäude
 - Möglicher Standort Batteriespeicher
 - Mögliche Aufstellung Solarmodulische
- Nachrichtliche Übernahme** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Vorhandenes Biotop
 - Vorhandene Bodendenkmäler
 - Vorhandene Gemeindestraße, Öffentlich gewidmet

Festsetzungen durch Text

- Festsetzungen Städtebau** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2; § 9 Abs. 2; § 9 Abs. 7; BauGB, §§ 11, 16 und 23 BauNVO)
 - T 1.1 Räumlicher Geltungsbereich
 - Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst die Grundstücke mit der Flurnummer 228, 229, 242, 243 u. 244 der Gemarkung Jesenwang und ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Widmung der Straße auf Flur Nummer 244 ist öffentlich.
 - T 1.2 Art der baulichen Nutzung
 - Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie untergeordneter Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage erforderlich sind (Transformator, Wechselrichter, Speicher).

- Maß der baulichen Nutzung, Bauweise**
 - Maximale Modulhöhe 3,00m
 - Grundflächenzahl max. 0,50 (PV-Anlage u. Gebäude), bezogen auf die Grundstücksfläche
 - Reihenabstand: Zwischen den Modulreihen sind mind. 3,00m breite Streifen zu gewährleisten. (lichtes Maß zwischen der senkrechten Projektion der Module)
 - Mindestabstand zum Boden: > 80cm

- Benötigte Gebäude wie Trafohaus, Wechselrichter und Stromspeicher sind bis zu einer Grundfläche von max. 100 m² und mit einer Wandhöhe von max. 3,20m zulässig. Die Aufzählung ist abschließend.
- Dachneigung: 0-20°
 - Dachform: Satteldach, Pultdach, Flachdach

- Einfriedungen**
 - Das Grundstück ist mit einem Zaun plangemäß einzuzäunen. Zulässig sind Einfriedungen ohne durchlaufenden Zaunsockel. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld sollte mind. 15cm betragen. Die Einhaltung dieses Mindestabstands ist durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu gewährleisten. Zaunhöhe: max. 2,20m über Gelände. Zaun Tore sind in der Bauart der Zaunkonstruktion anzupassen.

- Rückbauverpflichtung und Festsetzung der Folgenutzung**
 - Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag (sofern die Gemeinde Jesenwang eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigt) nach Aufgabe der Photovoltaikanlage zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende sind die Grundstücke wieder der landwirtschaftlichen Ackernutzung zur Verfügung zu stellen. Der Rückbau ist durch eine Bankbürgschaft zu sichern. Der Rückbau der Anpflanzungen ist dann mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Zeitliche Begrenzung der Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage**
 - Die zeitliche Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird auf 30 Jahre festgesetzt. Die Folgenutzung wird als landwirtschaftliche Ackerfläche festgesetzt. Vor Aufnahme der ursprünglichen Nutzung ist unbedingt die Untere Naturschutzbehörde mit einzubinden.

- Festsetzungen Grünordnung**
 - T 2.1 Pflege von Modulen, Aufständern, Freiflächen
 - Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und Aufständern ist nicht zulässig. Gleiches gilt im Hinblick auf den Einsatz von Pestiziden im Bereich der Grünflächen. Eine Düngung ist untersagt.

- Bodenschutz**
 - Die Bauarbeiten sind bei geeigneten Witterungsverhältnissen mit ausreichender Tragfähigkeit des Untergrunds durchzuführen oder Anlage von Baustreifen. Für die Verankerung der Module kommen Punkt-/Pfahlfundamente oder Betonauflagepunkte zum Einsatz. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Boden mit geeignetem Geät (Grubber etc.) wieder aufzulockern. Bodeneingriffe zur Fundamentierung technischer Gebäude und zu sonstige Zwecken dürfen nur unter Aufsicht einer wissenschaftlichen bzw. im Bereich archäologischer Grabungstechnik qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden und sind auf ein Minimum zu reduzieren. Kabel und Wechselrichter müssen oberirdisch verlegt werden. Zur Montage von Photovoltaikmodulen sind ausschließlich Ramm- oder Schraubfundamente zu verwenden, um den Eingriff in das Bodendenkmal zu minimieren. Alle Erdarbeiten und Befahrungen (auch im Rahmen des Rückbaus) dürfen nur bei dauerhaft trockener Witterung ausgeführt werden. Bei der Befahrung des Bodendenkmals mit Baumaschinen sind ausnahmslos Bodenschutzmatzen zu verwenden. § 12 Abs. 9 BBodSchV sowie DIN 19639 6.3.4 - Anforderungen an Baustreifen und Baubedarfsflächen und DIN 19639 6.3.5 - Anforderungen an den Maschineneinsatz gelten entsprechend. Die Beachtung der Maßgaben ist in geeigneter Form durch eine beauftragte Fachkraft nachzuweisen. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

- Ansaaten, Anlage von Wiesenflächen innerhalb der Einzäunung**
 - Die Begrünung entlang des Gewässers mit einer Breite von 10,00m von autochthonen Gewässersaumsaatgut mit mind. 50% Kräuteranteil und Hochstaudenanteilen (Ursprungsgebiet 16, Unterbayerische Hügel- und Plattenregion, Kräuteranteil mindestens 30%) durchzuführen. Die erste Mähd ist im September durchzuführen. Die Mähd hat mit insektenfreundlichen Balkenmäher (Schnitthöhe mind. 10cm) zu erfolgen. Nach Etablierung der artenreichen Extensivwiese sind auf wechselnden Flächen je Mähgang 30% Brachestreifen zu belassen. Die Mähd hat mit insektenfreundlichen Balkenmäher zu erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Eine Düngung der Flächen ist unzulässig, genauso wie der Einsatz von Pestiziden oder Schlegelmähern. Nach Etablierung der artenreichen Extensivwiese sind auf wechselnden Flächen je Mähgang 20% Brachestreifen zu belassen. Alternativ ist eine Beweidung mit max. 1,0 GV/ha möglich. Sollte eine Beweidung in Erwägung gezogen werden, muss eine Beratung beim zuständigen Berater im Landratsamt bzw. beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt werden und es muss ein Bewirtschaftungskonzept vorgelegt werden. Eine Beweidung ist erst nach der Entwicklungsphase der extensiven Wiese möglich. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine Verletzung der Tiere ausgeschlossen werden kann.

- Ansaaten, Anlage von Wiesenflächen entlang des Bachs (Gewässerrandstreifen)**
 - Die Begrünung entlang des Gewässers mit einer Breite von 10,00m von autochthonen Gewässersaumsaatgut mit mind. 50% Kräuteranteil und Hochstaudenanteilen (Ursprungsgebiet 16, Unterbayerische Hügel- und Plattenregion, Kräuteranteil mindestens 30%). Die Pflege erfolgt durch einmalige Mähd pro Jahr. Die erste Mähd ist im September durchzuführen. Die Mähd hat mit insektenfreundlichen Balkenmäher (Schnitthöhe mind. 10cm) zu erfolgen. Nach Etablierung der artenreichen Extensivwiese sind auf wechselnden Flächen je Mähgang 30% Brachestreifen zu belassen. Die Mähd hat mit insektenfreundlichen Balkenmäher zu erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Eine Düngung der Flächen ist unzulässig, genauso wie der Einsatz von Pestiziden oder Schlegelmähern.

- Gehölzpflanzungen und -pflege**
 - Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen ist autochthones, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß eab aus dem Herkunftsgebiet 6.1 Alpenvorland zu verwenden. Die Pflanzen für die festgesetzten Gehölzflächen sind aus der nebenstehenden Liste auszuwählen.

Liste der zu verwendenden Gehölze:

Sträucher, 1-3 Triebe, 60-100cm	Bäume, Hei, 2x verpflanzt, ohne Ballen, 150-200cm
Berberitze	Acer campestre
Cornus sanguinea	Carpinus betulus
Corylus avellana	Malus sylvestris
Crataegus laevigata	Prunus avium
Euonymus europaeus	Pyrus pyrastor
Ligustrum vulgare	Quercus robur
Lonicera xylosteum	Sorbus aucuparia
Prunus spinosa	Schliehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball

- Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu verwenden: Sträucher: 3-5 Triebe, 60 - 100 cm. Die Sträucher sind jeweils gruppenweise in Gruppen von 2-5 Exemplaren je Art zu pflanzen. Pflanzweite in Gehölzpflanzungen: 1,0-1,5m. Es sind mindestens 10 verschiedene Straucharten zu verwenden. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Die angestrebte Gehölzentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen der Entwicklungsphase sicher zu unterstützen. Hoher Konkurrenzdruck durch Gräser, Ruderalpflanzen ist durch Mähd zu reduzieren. Ein Schutz gegen Wildverbiss ist vorzusehen. Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen ist eine Umtriebszeit von mind. 15 Jahren einzuhalten. Dabei darf jährlich max. 1/4 der Gehölzfläche je Pflanzzone auf den Stock gesetzt / zurückgeschnitten werden. Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Auf eine Befpflanzung mit Hochstammabäumen ist im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen zu verzichten. Die Entwicklungsphase für Mähd und Wildschutzzaun wird auf 6 Jahre festgesetzt. Entlang der Nordostgrenze wird die Pflanzung einer 4-reihigen Hecke angestrebt. Hier sollen auch höhere Heister angepflanzt werden um eine schnellere Eingrünung zu erhalten. Entlang der Südostgrenze soll eine 3-reihige Heckenpflanzung auf einer Breite von 5,00m realisiert werden. Entlang der Südwestgrenze soll eine 2-reihige Heckenpflanzung auf einer Breite von 4,00m erfolgen. Die vorhandene Linde im Südosten entlang der Grenze ist zu erhalten. Geeignete Maßnahmen wie Flatterbänder und Absperrungen sind zu erfolgen.

- Maßnahmenumsetzung**
 - Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen hat spätestens in der an die Anlagenfertigstellung anschließenden Pflanz- bzw. Vegetationsperiode zu erfolgen (Pflanzungen vorzugsweise im Herbst und Ansaaten im Frühjahr).

- Sonstige Festsetzungen**

- Landwirtschaft**
 - Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und mögliche Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschaftler ist ausgeschlossen und ist durch private rechtliche Vereinbarungen zu sichern. Eine Verunkrautung der Fläche während der Nutzungsdauer der Freiflächenphotovoltaikanlage ist zu verhindern. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen.

- Denkmalschutz**
 - Bodeneingriffe zur Fundamentierung technischer Gebäude und zu sonstige Zwecken dürfen nur unter Aufsicht einer wissenschaftlichen bzw. im Bereich archäologischer Grabungstechnik qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden und sind auf ein Minimum zu reduzieren. Zur Montage von Photovoltaikmodulen sind ausschließlich Ramm- oder Schraubfundamente zu verwenden, um den Eingriff in das Bodendenkmal zu minimieren. Alle Erdarbeiten und Befahrungen (auch im Rahmen des Rückbaus) dürfen nur bei dauerhaft trockener Witterung ausgeführt werden. Bei der Befahrung des Bodendenkmals mit Baumaschinen sind ausnahmslos Bodenschutzmatzen zu verwenden. § 12 Abs. 9 BBodSchV sowie DIN 19639 6.3.4 - Anforderungen an Baustreifen und Baubedarfsflächen und DIN 19639 6.3.5 - Anforderungen an den Maschineneinsatz gelten entsprechend. Die Beachtung der Maßgaben ist in geeigneter Form durch eine beauftragte Fachkraft nachzuweisen.

- Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Vor Einleitung des Erlaubnisverfahrens bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises FFB ist sicher zu stellen, dass der Verzicht auf spätere Tiefenlockerung in geeigneter Form (Dienstbarkeit, städtebaulicher Vertrag o.Ä.) abgesichert ist.

Der unterirdischen Verlegung dieser Kabel kann fachlich zugestimmt werden, wenn diese in einem Kabelkanal gebündelt werden können. Die Erdarbeiten zur Verlegung der Wechselrichterkabel wie auch der Trafostation sind auf Grundlage der o.g. Erlaubnis archäologisch zu dokumentieren. Wegen der besonderen Bedeutung des betroffenen Bodendenkmals können wir Art und Umfang der erforderlichen Dokumentation erst im Zuge des Erlaubnisverfahrens detailliert mitteilen.

Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, ist gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert zu untersuchen.

- Lärmschutz**
 - Lärmemissionen, die von der Anlage ausgehen, sind auf ein Minimum zu beschränken. Bei hohen Lärmemissionen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

- Brandschutz**
 - Einwäge Sperrvorrichtungen zum Gelände und Gebäude sind zulässig, wenn die Feuerwehr diese öffnen kann. Dies ist vom Betreiber mit dem Kreisbrandrat im Vorfeld abzustimmen. Am Zufahrtstor muss deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die Anlagen angebracht sein. Die Erreichbarkeit des verantwortlichen Ansprechpartners ist auch der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen. Es sind Feuerwehrpläne zu erstellen.

- Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen**

- Maßnahmen zur Vermeidung**
 - Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Planung und Umsetzung von Gehölzschutzmaßnahmen. Zum Schutz höhlenbrütender Vögel und saumbewohnender Fledermaus ist es erforderlich, die Erhaltung des Gehölzbestandes im Plangebiet sicherzustellen. Fällungen wären nur nach vorheriger artenschutzrechtlicher Untersuchung und Bewertung (durch Umweltbaubegleitung) zulässig. Es sind Gehölzschutzmaßnahmen zu planen, um eine Verletzung und Beeinträchtigung randständiger Bäume und Gehölze während der Baumaßnahmen zu unterbinden.

V2 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist der Baubeginn und die Baufreimachung nur außerhalb der Brutzeit der heimischen Vögel im Zeitraum 15. August bis 1. März zulässig. Eine Fortsetzung der Baumaßnahmen nach dem 1. März ist möglich, wenn diese ohne weitere Unterbrechung erfolgt, so dass Ackerbrüter aus dem Eingriffsbereich durch die Bautätigkeit vergrämt werden und dort keine Nester anlegen.

V3 Zur Vermeidung einer Fragmentierung von Kleinsäugerhabitaten soll die Umzäunung eine Bodenfreiheit von 15cm aufweisen.

V4 Sicherung von Feuchtwiesen mit Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) Beständen im Bereich des Grabens und Etablierung eines geeigneten Mahdregimes (Mahd einmal jährlich Mitte September), sowie Förderung von Saumstrukturen mit Wiesenknopf-Beständen. Im Bereich des Grabens ist eine Gehölzpflanzung zu unterlassen.

V5 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Sicherung des biotopkartierten Grabens, Erdbach und Seitengraben sowie der dort vorkommenden feuchten und nassen Hochstaudenfluren während der Bauphase und nach Fertigstellung der Anlage zu gewährleisten. Eine Verschattung des Biotops durch die Module oder den Zaun ist zu vermeiden.

- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)
 - Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

Für die Feldlerchenreviere, die durch den Bau der PV-Freiflächenanlage verloren gehen, sind CEF-Maßnahmen gemäß der „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ umzusetzen.

Als Ausgleich für pro Brutrevier der Feldlerche wird folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG festgesetzt:

- 0,5 ha Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache

Die CEF-Maßnahme wird auf dem Grundstück mit der Flur Nummer 240, Gemarkung Jesenwang ausgeführt. Die Planung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage am Wildmoos" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Der Gemeinderat hat im Beschluss vom den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage am Wildmoos" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Jesenwang, den..... (Siegel)

Erwin Fraunhofer (Erster Bürgermeister)

7. Ausgefertigt

Jesenwang, den..... (Siegel)

Erwin Fraunhofer (Erster Bürgermeister)

8. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage am Wildmoos" wurde am gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Jesenwang zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Jesenwang, den..... (Siegel)

Erwin Fraunhofer (Erster Bürgermeister)

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
"Freiflächenphotovoltaikanlage am Wildmoos"
 -ENTWURF-

Entwurfsverfasser: Ingenieurgesellschaft Lerch & Nicolay für Bauwesen und erneuerbare Energien GmbH Geiselbergfeld 7, 94081 Fürstentzell	Anlage 1 Maßstab: 1:1.000 04.12.2024
Gemeinde: Gemeinde Jesenwang Augsburger Straße 12 82291 Mammendorf	